

10.10.2025

Sb: DI Martin Bitschnau
martin.bitschnau@dlzblumenegg.at
Tel: 05550/20019-12

K U N D M A C H U N G

Auflage gemäß §21 Raumplanungsgesetz von Entwürfen zur Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Bludesch

Gemäß §21 Abs. 1 RPG hat der Gemeindevorstand folgenden vorliegenden Entwurf des
Flächenwidmungsplans beschlossen:

- Plandarstellung FLWPL-6719-1-2025 vom 16.09.2025 für die Umwidmung von Teilflächen des
Gst-Nr. 1200 u.A. KG Bludesch

Der von der Gemeindevertretung beschlossene Entwurf des Flächenwidmungsplans mit dem
Erläuterungsbericht ist vom **13.10.2025 bis 11.11.2025** auf der Homepage der Gemeinde Bludesch
(<https://www.bludesch.at/aktuelles/veroeffentlichungsportal/>) und des DLZ Blumenegg
(<https://www.dlzblumenegg.at/service-info/amtstafel/>) veröffentlicht.

Während der Öffnungszeiten kann sowohl im Gemeindeamt als auch im DLZ in die Entwürfe Einsicht
genommen werden.

Während der Zeit der Veröffentlichung kann jeder Gemeindebürger oder Eigentümer von
Grundstücken, auf die sich der Flächenwidmungsplan bezieht, zu den Entwürfen schriftlich
Änderungsvorschläge erstatten.

Änderungsvorschläge können sowohl gegenüber der Gemeinde als auch dem DLZ Blumenegg
abgegeben werden:

DLZ Blumenegg
Obere Werkstraße 5
6712 Thüringen
martin.bitschnau@dlzblumenegg.at

Gemeinde Bludesch
Hauptstraße 9
6719 Bludesch
gemeinde@bludesch.at

Der Bürgermeister:



i.A. DI Martin Bitschnau

an der Amtstafel:
angeschlagen am: 13.10.2025
abgenommen am: 12.11.2025

**Verordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Bludesch
über eine Änderung des Flächenwidmungsplanes**

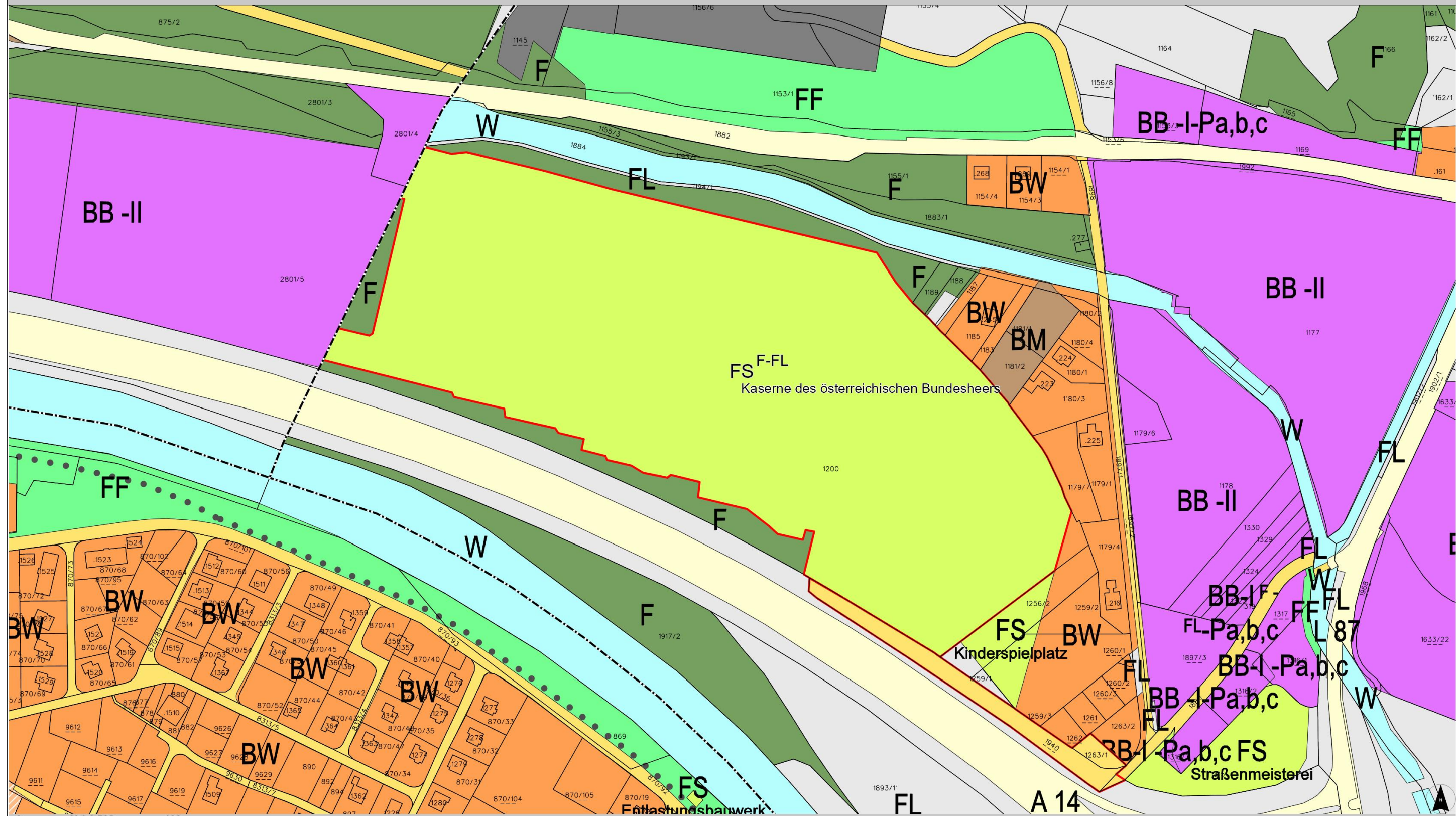
Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Bludesch vom XX.XX.2025 wird gemäß § 23 Abs. 1 des Raumplanungsgesetzes, LGBI.Nr. 39/1996, verordnet:

Der Flächenwidmungsplan der Gemeinde Bludesch wird gemäß dem Plan (FLWPL-6719-1-2025 vom 16.09.2025) in der angeschlossenen Anlage geändert.

Der Bürgermeister

Flächenwidmungsplan Änderung der Gemeinde
Bludesch

Anlage:



0 M 1:2.500 100 m

DKM Stand: 2024-04-01

Gemeindevorstandsbeschluss vom

Von der FWP-Änderung
erfasster Bereich

Planzahl: FLWPL-6719-1-2025
Plandatum: 16.09.2025

Gemeinde: Bludesch

Aktenzahl: FLWPL-6719-1-2025

Betroffene Gst. (KG-GSTNR)	Widmung alt GST.	Widmung neu GST.	Befristung Widmung	Folgewidmung	Befristung besondere Fläche	Gewidmete Fläche pro Grundstück
90003-1200	F	FS (Kaserne des österreichischen Bundesheers)	F	-FL		1152.9
90003-1200	FL	FS (Kaserne des österreichischen Bundesheers)	F	-FL		78028.8
90003-1200	FS	FS (Kaserne des österreichischen Bundesheers)	F	-FL		753.1
90003-1256/2	FL	FS (Kaserne des österreichischen Bundesheers)	F	-FL		0.2
90003-1259/1	FL	VS				0.6
90003-1263/1	FL	VS				377.4
90003-1880	FL	VS				54.0
90003-1933	FL	VS				2.4
90003-1940	FL	VS				2746.3
Summe						83115.7

Widmung alt	Widmung neu	Befristung Widmung	Folgewidmung	Befristung besondere Fläche	Gesamtfläche pro Widmung
F	FS	F	-FL		1152.9
FL	FS	F	-FL		78028.9
FL	VS				3180.7
FS	FS	F	-FL		753.1
Summe					83115.6

(Stand Digitale Katastralmappe (DKM): 01.04.2025.)
Wichtiger Hinweis: Flächen auf eine Dezimale gerundet.
Durch die Rundung können Differenzen zwischen Gesamtfläche und Fläche pro Grundstück entstehen!

Erläuterungsbericht

Das Kasernenareal (ca. 9 ha) der Walgau-Kaserne des österreichischen Bundesheers besteht seit den späten 1980er Jahren. Es wurde seinerzeit im Rahmen der Errichtung der Gebäude und baulichen Anlagen kein Widerspruch zum Flächenwidmungsplan (Freifläche Landwirtschaftsgebiet) gesehen und die Errichtung dieser Gebäude und baulichen Anlagen seitens der BH Bludenz bewilligt, da für militärische Einrichtungen keine Änderung des Flächenwidmungsplans für erforderlich erachtet wurde.

Aktuell vertritt die Aufsichtsbehörde die Ansicht, dass Kasernen keine spezifische militärische Nutzung im Sinn des § 1 Vorarlberger Baugesetz darstellen und daher ein Erfordernis für eine entsprechenden Widmung (FS Kaserne).

Das gegenständliche Kasernenareal ist jedenfalls gemäß den militärischen Erfordernissen entsprechend abgegrenzt (befestigt), gesichert und bewacht. Es gibt keinen Zugang für Dritte oder Zivilpersonen ohne entsprechende Sondergenehmigung und Begleitung und es gibt am Areal keine regulären Wohnungen, lediglich Schlafräume für Rekruten und diensthabendes Personal. Auch gibt es am Areal keine zivilen Nutzungen, Vermietungen etc..

Mit der letzten Novelle des RPG wurden Kasernen explizit in den Sondergebietskatalog aufgenommen (§ 18 Abs. 4 lit. d). Gemäß den entsprechenden erläuternden Bemerkungen handelt es sich bei Kasernen um Gebäude, die der militärischen Nutzung (Unterbringung von Soldaten) dienen. Ausgehend von diesem Verwendungszweck und der damit einhergehenden spezifischen Nutzung (z. B. Übungen in den Nachtstunden usw.) ist davon auszugehen, dass solche Anlagen typischerweise nicht im Bauflächengebiet realisiert werden können. Um Nutzungskonflikte im Bauflächengebiet zu vermeiden, kann daher auch für solche Gebäude ein Sondergebiet in der Freifläche vorgesehen werden.

Die Flächen liegen in der Landesgrünzone. Eine Herausnahme dieser Flächen aus der Landesgrünzone wird vom Land Vorarlberg abgelehnt. Eine UEP-Pflicht (Umwelterheblichkeitsprüfung) besteht nicht, da es sich bei der Kaserne um eine bereits rechtmäßige bestehende Nutzung handelt. Die Flächen liegen tw. im HQ300 Hochwasserabflussbereich.

Das Verteidigungsministerium hat die Umwidmung der Kasernenflächen zur Absicherung der bestehenden Nutzung und für die Umsetzung geplanter Neu-, Um- und Zubauten angeregt. Es soll die gesamte militärisch genutzte Fläche nun als Freifläche-Sondergebiet gewidmet werden.

Gemäß den vorliegenden Materialien des Räumlichen Entwicklungsplanes (Entwurfsstand) ist für das gegenständliche Gebiet dargestellt, dass die Nutzungsmöglichkeiten langfristig zu sichern sind.

Dies impliziert auch den konkreten Entwicklungsbedarf sowie allfällige Aus- und Umbaumaßnahmen des Sonder-Standortes als Kaserne.

Der Standort ist für die geplante Nutzung geeignet. Dies ist vor allem durch die seit Jahrzehnten bestehende Nutzung nachgewiesen.

Der Wortlaut der Widmung – Freifläche-Sondergebiet – Kaserne des österreichischen Bundesheers wird einerseits auf Empfehlung des unabhängigen Sachverständigenrats festgelegt und dient einerseits der Verhinderung einer etwaigen Nachfolgenutzung abweichend von der derzeitigen Nutzung als Militär-Kaserne. Dies erscheint notwendig, da die die Aufsichtsbehörde die Ansicht vertritt, dass eine Kaserne keine spezifisch militärische Nutzung darstellt.

Die Flächen sind vollständig erschlossen. Im Zuge der geplanten Umwidmung soll auch die Zufahrt zur Kaserne als Verkehrsfläche (Straße) gewidmet werden.

Die Widmung als Freifläche-Sondergebiet erfolgt befristet. Als Folgewidmung ist Freifläche-Landwirtschaftsgebiet vorgesehen. Die Festlegung einer Folgewidmung ist erforderlich, obwohl durch die bestehende Bebauung die Bebauungsverpflichtung erfüllt ist.

DI Martin Bitschnau

Anlage: Stellungnahme des USR gem. §23a RPG

Gemeinde Bludesch

z. H. Herrn Bgm. Martin Konzet

Hauptstraße 9

6719 Bludesch

Projekt: USR / Bludesch / Umwidmung Gp 1200 /
Bundesheer

Landeck, 25.04.2025

Dok.Nr.: USR24_53629-000010-2024

Betreff: Fachliche Äußerung

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
sehr geehrte Damen und Herren der Gemeindevertretung!

Gemäß Antrag wird seitens des USR, vertreten durch die Mitglieder DI Andreas Falch (Vorsitz), DI Anton Nachbaur-Sturm und DI Martin Strele die unten angeführte fachliche Äußerung abgegeben.

1. AUFTRAG:

Dem Vorschlag auf Änderung des Flächenwidmungsplanes für den Bereich der Gp 1200 durch das Österreichische Bundesheer folgend, wurde über die Gemeinde Bludesch der USR gemäß § 23a RPG angerufen, den Änderungsvorschlag für den Bereich der Gp 1200, KG Bludesch zu prüfen und eine fachliche Äußerung abzugeben. Die formalen Voraussetzungen dafür liegen vor.

Es ist eine fachliche Äußerung in Bezug auf den Antrag auf Basis der Zielsysteme des Vorarlberger Raumplanungsgesetzes für die überwiegend als Freifläche Landwirtschaftsgebiet gem. § 18.3 RPG gewidmete Fläche aus raumplanungsfachlicher Sicht abzugeben und in diesem Zusammenhang insbesondere zu beurteilen und zu prüfen, welche Auswirkungen eine Änderung des Flächenwidmungsplanes im gegenständlichen Bereich mit sich bringt, welche Auswirkungen einer Bebauung im Zusammenhang mit dem Schutz des Landschafts- und Ortsbildes bestehen, ob in Zusammenhang mit den geltenden Bestimmungen (RPG, Planungsziele der Gemeinde) eine Widmungsfähigkeit besteht und ob eine und gegebenenfalls welche bauliche Entwicklung in diesem Bereich aus raumplanungsfachlicher Sicht im Sinne der Raumplanungsziele als vertretbar angesehen werden kann. Darüber hinaus ist für die fachliche Äußerung eine raumplanungsfachliche Beurteilung des antragsgegenständlichen Bereiches und damit verbunden eine raumplanerische Handlungsempfehlung an die Gemeinde vorgesehen.

2. GRUNDLAGEN:

Neben den allgemeinen raumplanungsfachlich relevanten Grundlagen wie insbesondere von den Dienststellen des Bundes und des Landes bereitgestellt, den gesetzlichen Grundlagen und Verordnungen, raumrelevanter Planungen auf regionaler Ebene, Landes- und Bundesebene, den entsprechenden Normen und dem Stand der Technik liegen gegenständlicher fachlicher Äußerung insbesondere zu Grunde:

- Mailverkehr Gemeinde-Umweltabteilung AdVLR 01/2024
- FWP-Änderung 2022 FS Lagerhalle inkl. Erläuterungsbericht 04.03.2022
- Aktenvermerk Planungsgespräch 08.04.2024
- REP 2024 Entwurf VO-Text 30.07.2024 inkl. REP-Zielplan
- REK 2015
- Auszug Ersterlassung Flächenwidmungsplan 1975
- Ansuchen Bundesheer Änderung FWP FS Kaserne 30.11.2023
- Ansuchen auf Befassung USR 08.05.2024
- Mailverkehr Gemeinde-BMLV 11/2023-02/2024
- Zahlungsbestätigung
- Unterlagen zum FWP-Verfahren 2022 FS Lagerhalle inkl. UEP-Verfahren und Genehmigung LReg.
- Schreiben des AdVLR vom 21.11.2023 Zl. VIIa-50.030.11-10//727
- Baurechtliche Blätter Heft 6, Dezember 2014; Aufsätze Nr. 229, Giese
- Auskunft Gemeinde im Rahmen der Anhörung vom 20.02.2025 und Information der Aufsichtsbehörde vom 06.03.2025 hins. Baubewilligung und UEP-Verfahren

3. BEFUND:

3.1. Allgemeines

Der antragsgegenständliche Bereich liegt an der Rheintalautobahn im westlichen Gemeindegebiet und stellt die Walgau-Kaserne des Österreichischen Bundesheeres dar.



Quelle: Vorarlberg Atlas

3.2. Ausgangslage – Sachverhalt

Das Kasernenareal (ca. 9 ha) der Walgau-Kaserne besteht seit den späten 1980er Jahren und wurde seinerzeit im Rahmen der Errichtung der Gebäude und baulichen Anlagen kein Widerspruch zum Flächenwidmungsplan (Freifläche Landwirtschaftsgebiet) gesehen und die Errichtung dieser Gebäude und baulichen Anlagen seitens der BH Bludenz bewilligt¹, da für militärische Einrichtungen keine FWP-Änderung erforderlich erachtet wurde. Aktuell vertritt die Behörde die Ansicht, dass Kasernen keine spezifische militärische Nutzung im Sinn des § 1 Vorarlberger Baugesetz darstellen und daher ein Erfordernis zur entsprechenden Widmung (FS Kaserne, vgl. Katalog der Sondergebietswidmungen iSd § 18 Abs. 4 RPG) besteht. Es wäre diesbezüglich ein UEP-Verfahren² durchzuführen. Nach Auskunft der Gemeinde wäre dabei nach den Vorgaben der Aufsichtsbehörde auf den Urzustand vor der Errichtung der bestehenden Kaserne abzustellen (Auwald), weil wie o.a. von einer Rechtswidrigkeit bzw. Nichtigkeit des aufrechten Genehmigungsbescheides ausgegangen wird. Eine Nachfrage des USR bei der für Raumplanung und Baurecht zuständigen Abt. VIIa des AdVLR hat ergeben, dass der Aufsichtsbehörde keine Hinweise auf Rechtswidrigkeit des aufrechten Baubescheides vorliegen und demnach auch eine allenfalls erforderliche UEP nicht von einem anderen als dem derzeit in der Natur vorhandenen Ausgangszustand auszugehen hat. Ein Widerspruch zur Landesgrünzone wird iZm der Errichtung und dem Betrieb einer Kaserne des Österreichischen Bundesheeres seitens des AdVLR nicht gesehen. Die Gemeinde Bludesch erachtet aber langfristig nur eine Herausnahme aus der Landesgrünzone für zweckmäßig und hält stückweise FS-Widmungen für nicht sinnvoll (z.B. FS Lagerhalle im Jahr 2022 auf 750 m² auf Gp 1200, KG Bludesch).

Grundsätzlich stellt sich die Frage zur Zuständigkeit, da gemäß § 1 Abs. 2 RPG das Raumplanungsgesetz nicht für Angelegenheiten gilt, in denen die Gesetzgebung oder Vollziehung Bundessache ist. Gemäß § 1 Abs. 2 BauG ist das Gesetz so anzuwenden, dass es in die Zuständigkeiten des Bundes nicht eingreift. Gemäß Artikel 10 Abs. 1 Z15 BV-G ist Bundessache die Gesetzgebung und Vollziehung in militärischen Angelegenheiten und beinhaltet die Kompetenz des Bundes auch eine raumordnungsrechtliche Fachplanungskompetenz. Daher steht dem Bund die Standortplanung der Errichtung z.B. von Militärflugplätzen und Kasernen zu. Bei der Festlegung landesraumordnungsrechtlicher Sondergebietswidmungen für Kasernen kommt den örtlichen Planungsbehörden im Rahmen des (allgemeinen Landes-)Raumordnungsrechts keine eigenständige Planungshoheit zu.³ Gemeinden können unbeschadet davon aber entsprechende Widmungen vornehmen (bzw. die Nutzungen ersichtlich machen). Gleichzeitig nimmt das Vorarlberger Baugesetz in § 1 Abs. 1 lit c. „spezifische militärische Bauwerke“ aus. Zwar wird dabei in weiterer Folge exemplarisch lediglich auf Befestigungen, Munitionslager, Meldeanlagen, Schieß- und sonstige Übungsstätten abgestellt und damit z.B. auf Büro- und Verwaltungsnutzungen, Mannschaftsquartiere etc. ausdrücklich nicht abgestellt, dennoch sind auch diese Funktionen im Kontext einer Kaserne wohl als „spezifisch militärisch“ zu erachten, solange diese abgeschlossen, bewacht und für Zivilpersonen und Dritte nicht ohne gesonderte Genehmigung zugänglich sind und auch z.B. keine regulären Wohnsituationen (z.B. mit Familien) oder Drittvermietungen von Büroflächen ermöglichen. Es wäre in diesem Zusammenhang die Rechtsfrage zu klären, ob eine Kaserne des Österreichischen Bundesheeres überhaupt dem Raumplanungsgesetz und dem Baugesetz unterworfen sind.

¹ dieser Bewilligungsbescheid wird nach Auskunft der Gemeinde Bludesch seitens des AdVLR als rechtswidrig angesehen

² die Aufsichtsbehörde gibt hierzu zur Auskunft, dass Hinweise auf eine Rechtswidrigkeit des Baubescheides der Bezirkshauptmannschaft Bludenz nicht vorliegen. Es wurden weder von der zuständigen Baubehörde Bedenken hinsichtlich der Rechtmäßigkeit geäußert noch liegt dem AdVLR die betreffende Baubewilligung vor. Zu bemerken ist weiters, dass Widmungen, die ausschließlich der Anpassung des Flächenwidmungsplanes an einen rechtmäßigen Bestand dienen, gemäß § 3 Abs. 1 lit a der Verordnung der Landesregierung über Pläne, die von der Umwelterheblichkeitsprüfung oder der Umweltprüfung ausgenommen sind, keiner Umweltprüfung und keiner Umwelterheblichkeitsprüfung zu unterwerfen sind.

³ vgl. Baurechtliche Blätter Heft 6, Dezember 2014: Giese, 229-234

Nach Auskunft des Bundesheeres ist das gegenständliche Kasernenareal jedenfalls den militärischen Erfordernissen entsprechend abgegrenzt (befestigt), gesichert und bewacht. Es gibt keinen Zugang für Dritte oder Zivilpersonen ohne entsprechende Sondergenehmigung und Begleitung und es gibt am Areal keine regulären Wohnungen, lediglich Schlafräume für Rekruten und diensthabendes Personal. Auch gibt es am Areal keine zivilen Nutzungen, Vermietungen etc.

Mit der letzten Novelle des RPG wurden Kasernen explizit in den Sondergebietskatalog aufgenommen (§ 18 Abs. 4 lit. d). Gemäß den entsprechenden erläuternden Bemerkungen handelt es sich bei Kasernen um Gebäude, die der militärischen Nutzung (Unterbringung von Soldaten) dienen. Ausgehend von diesem Verwendungszweck und der damit einhergehenden spezifischen Nutzung (z.B. Übungen in den Nachtstunden usw.) ist davon auszugehen, dass solche Anlagen typischerweise nicht im Bauflächengebiet realisiert werden können. Um Nutzungskonflikte im Bauflächengebiet zu vermeiden, kann daher auch für solche Gebäude ein Sondergebiet in der Freifläche vorgesehen werden. Es wäre in dieser Sache aus rechtlicher Sicht zu erörtern, ob damit lediglich eine Darstellung der Nutzung im Flächenwidmungsplan erfolgt, oder ob eine solche Widmung tatsächlich Voraussetzung für die Errichtung und den Betrieb einer Kaserne darstellt.

Unter Berücksichtigung des Ludescher VfGH-Erkenntnisses wird seitens der Gemeinde hinterfragt, ob eine solche Widmung als Freifläche Sondergebiet in der Landesgrünzone überhaupt zulässig ist (Grad der Verbauung, Versiegelung). Die Gemeinde Bludesch regt auf dieser Basis eine Herausnahme an.

Schrägluftbilder



Lokalaugenschein USR, 16.01.2025





Die wesentlichen Argumente des Antragstellers:

- FS Kaserne zur Absicherung der Nutzungen, in Abstimmung mit AdvLR

Der Antragsteller begründet das Ansuchen damit, dass die Bestandsnutzungen iZm der Kaserne sowie allfällige Erweiterungen abgesichert werden sollen. Die kleinteilige Sondergebietswidmung im Jahr 2022 wurde aufgrund der raschen Umsetzbarkeit verfolgt. Die Antragstellung erfolgt in Abstimmung mit dem AdvLR, wonach die Ausweisung einer Freifläche Sondergebiet in Aussicht gestellt wurde (Verweis auf Katalog § 18.5 RPG und Vereinbarkeit mit LG-Zone).

Die wesentlichen Argumente der Gemeinde:

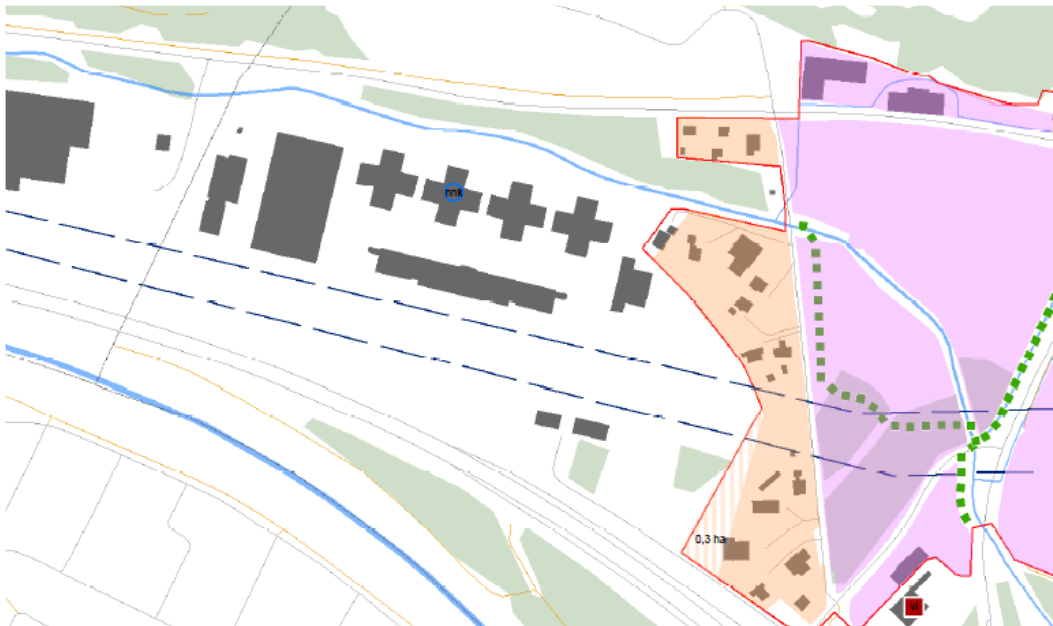
- FS nur in Verbindung mit Herausnahme LG-Zone
- Bescheid BH Bludenz nach Ansicht des AdvLR offensichtlich rechtswidrig
- UEP müsste auf ursprünglichen Zustand (Auwald) abstellen

Seitens der Gemeinde Bludesch wird zwar eine antragsgemäße Widmung nicht abgelehnt, wird aber eine Ausweisung als FS nur in Verbindung mit einer Herausnahme aus der LG-Zone als zweckmäßig erachtet. Etappenweise Widmungen in der Grünzone werden abgelehnt. Bauliche Entwicklungen im Sinne der Bestandsregelung nach § 58 RPG sind nach Ansicht der Gemeinde auch nicht möglich, da der ursprüngliche Bescheid der BH Bludenz nach Ansicht des AdvLR rechtswidrig sei (Anm.: dies wird seitens des AdvLR nicht bestätigt). Darüber hinaus würde eine Sondergebietswidmung innerhalb der Landesgrünzone ein UEP-Verfahren bedingen, das nach Ansicht des AdvLR den Urzustand (d.h. Auwald) zu berücksichtigen hätte. Diesbezüglich zu erwartende Kompensationsmaßnahmen wären für die Gemeinde Bludesch untragbar (Anm.: auch dies wird seitens des AdvLR nicht bestätigt, da Anpassungen des Flächenwidmungsplanes an den rechtmäßigen Bestand keiner Umweltprüfung zu unterwerfen sind).

3.3. Räumlicher Entwicklungsplan der Gemeinde Bludesch

Gemäß vorliegendem REP-Zielplan liegt der gegenständliche Bereich außerhalb des mittelfristigen Siedlungsrandes, sind aber darüber hinaus keine besonderen Zielsetzungen festgelegt. In der diesbezüglichen Verordnung ist festgehalten, dass die Nachnutzungsmöglichkeiten für das Kasernenareal langfristig zu sichern sind.

REP-Zielplan

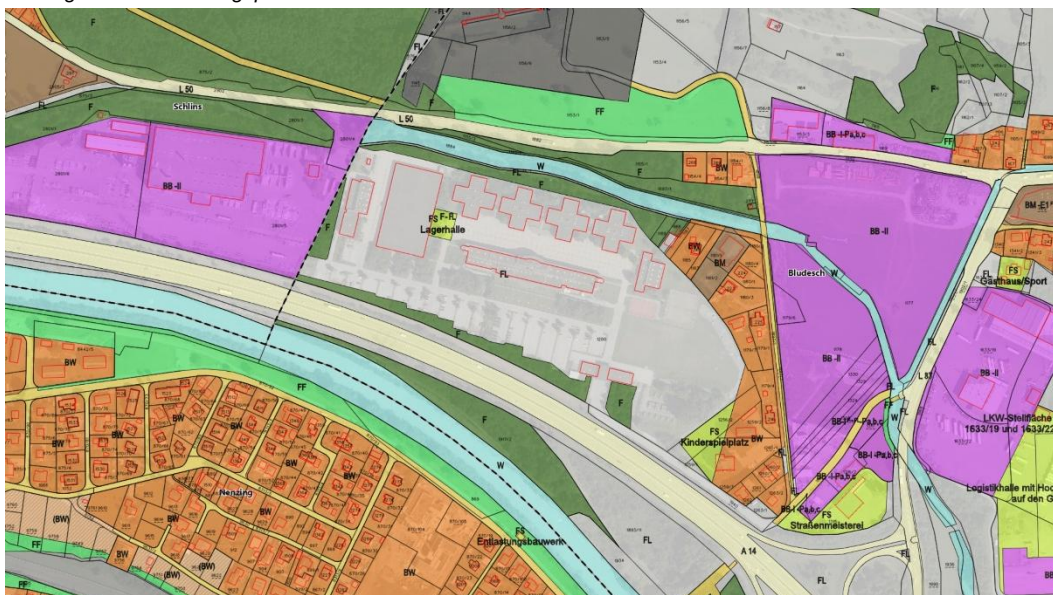


Quelle: Gemeinde Bludesch

3.4. Flächenwidmungsplan der Gemeinde Bludesch

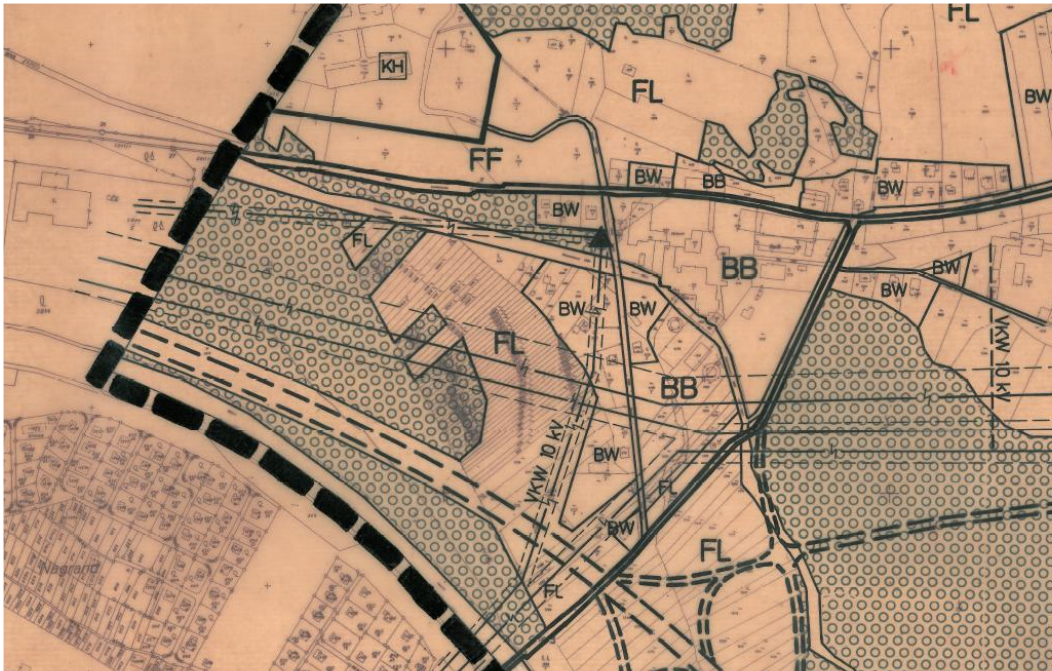
Laut aufsichtsbehördlich genehmigtem Flächenwidmungsplan der Gemeinde Bludesch ist der antragsgegenständliche Bereich des Kasernenareals überwiegend als Freifläche Landwirtschaftsgebiet ausgewiesen. Ein kleiner Teilbereich ist seit dem Jahr 2022 als Freifläche Sondergebiet Lagerhalle gewidmet. Im Randbereich sind zudem forstlich genutzte Flächen (Wald) ersichtlich gemacht. Die Widmung gemäß Ersterlassung des Flächenwidmungsplans im Jahr 1975 (vor dem Kasernenbau) war Freifläche Landwirtschaftsgebiet und Wald.

Auszug Flächenwidmungsplan



Quelle: Vorarlberg Atlas

Auszug Ersterlassung Flächenwidmungsplan 1975



Quelle: Gemeinde Bludesch

3.5. Schutzgebiete, Beschränkungszonen

Der gegenständliche Bereich liegt innerhalb der Landesgrünzone und sind gemäß BWV-Gefahrenzonenplanung für den gegenständlichen Bereich HQ-300 Hinweisbereiche und gelbe Zonen festgelegt.

Gemäß Verordnung zur Landesgrünzone⁴ werden

- a) zur Erhaltung eines funktionsfähigen Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes,
- b) zur Erhaltung von Naherholungsgebieten sowie
- c) zur Sicherung der räumlichen Voraussetzungen für eine leistungsfähige Landwirtschaft

die [...] ausgewiesenen Gebiete als überörtliche Freiflächen festgelegt. Der überörtliche, großflächige Zusammenhang der Grünzonenflächen ist zu erhalten. Die zulässigen Widmungen, so v.a. Sondergebietswidmungen werden zum Erhalt der Ziele der Landesgrünzone zurückhaltend behandelt.

⁴ Verordnung der Landesregierung über die Festlegung von überörtlichen Freiflächen in der Talsohle des Walgaues

Landesgrünzone



Quelle: Vorarlberg Atlas

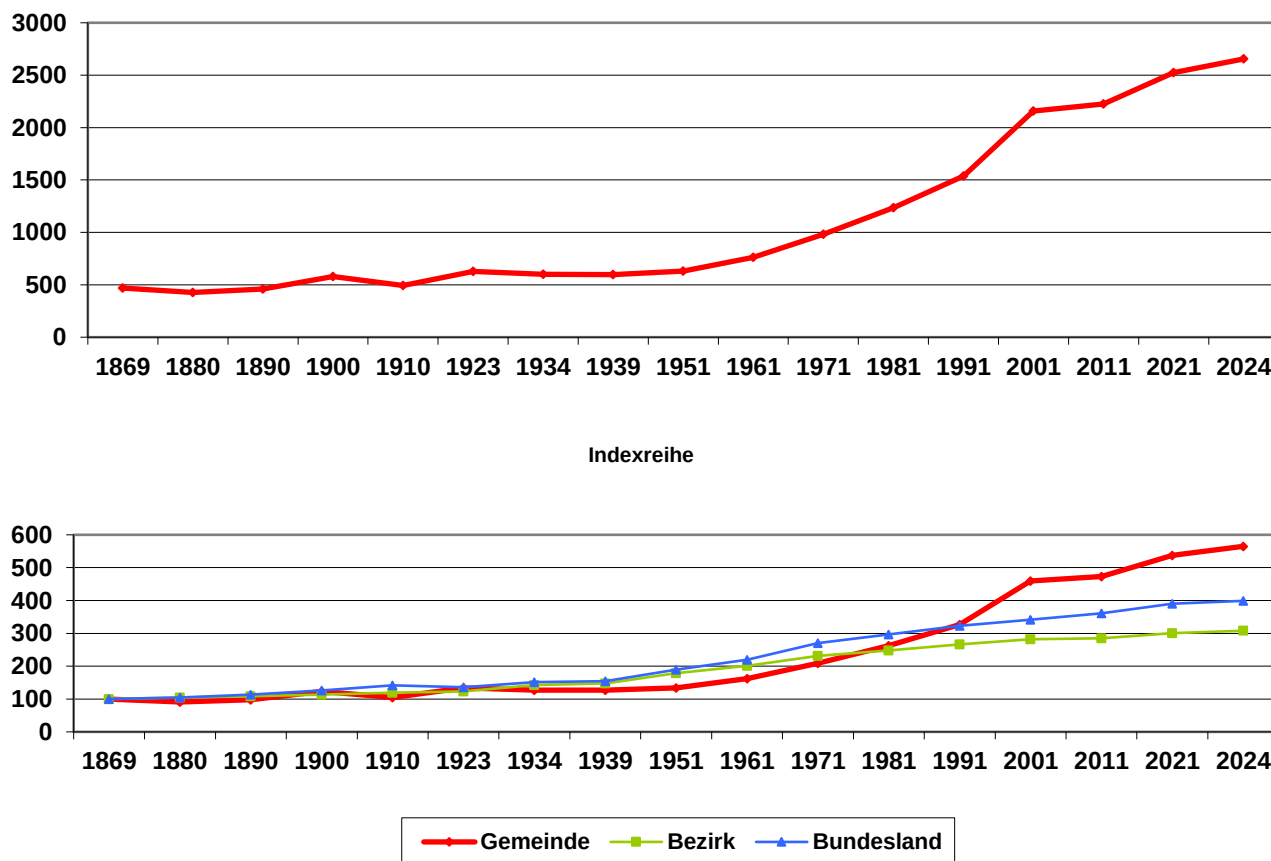
Gefahrenzonenplan BWV



Quelle: Vorarlberg Atlas

3.6. Ergänzende Gemeindeinformationen / Statistik

Gemäß Statistik Austria liegt die Einwohnerzahl für die Gemeinde Bludesch für das Jahr 2024 bei 2.655. Die Bevölkerungsentwicklung stellt sich wie folgt dar.



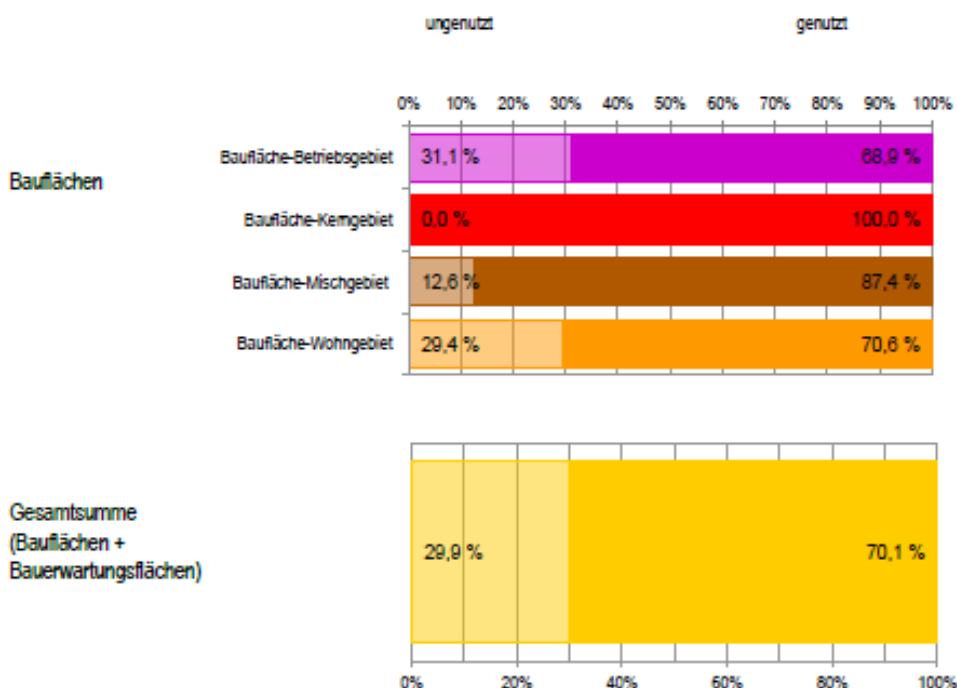
Quelle: Statistik Austria, Volkszählungsergebnisse, Statistik der Standesfälle, Datenbank POPREG

Gemäß Statistik Austria zum Gebäude- und Wohnungsstand bestehen im Jahr 2023 im Gemeindegebiet von Bludesch insgesamt 592 Gebäude mit 1.304 Wohnungen wobei für 1.079 Wohnungen eine Hauptwohnsitzmeldung vorliegt (Zahlen mit HWS-Meldung Stand 2021).

Gemäß den Erhebungen des AdVLR zu den Bauflächenreserven in den Vorarlberger Gemeinden sind in der Gemeinde Bludesch im Jahr 2022 29,9 % der gewidmeten Bau(erwartungs)flächen ungenutzt. Der Vorarlberger Landesschnitt liegt dabei bei 29,1 %.

Bludesch 2022

Widmungskategorie		gewidmet [ha]	ungenutzt [ha] [%]		genutzt [ha] [%]	
Gesamtsumme		79,3	23,7	29,9	55,6	70,1
davon Baufläche		78,0	22,4	28,7	55,6	71,3
Baufläche-Betriebsgebiet	BB	18,6	5,8	31,1	12,8	68,9
Baufläche-Kerngebiet	BK	1,2	0,0	0,0	1,2	100,0
Baufläche-Mischgebiet	BM	3,0	0,4	12,6	2,7	87,4
Baufläche-Wohngebiet	BW+BW-R	55,1	16,2	29,4	38,9	70,6
davon Bauerwartungsfläche		1,3	1,3	96,8	0,0	3,2
Bauerwartungsfl.-Betriebsgebiet	(BB)	-	-	-	-	-
Bauerwartungsfl.-Kerngebiet	(BK)	-	-	-	-	-
Bauerwartungsfl.-Mischgebiet	(BM)	-	-	-	-	-
Bauerwartungsfl.-Wohngebiet	(BW)	1,3	1,3	96,8	0,0	3,2

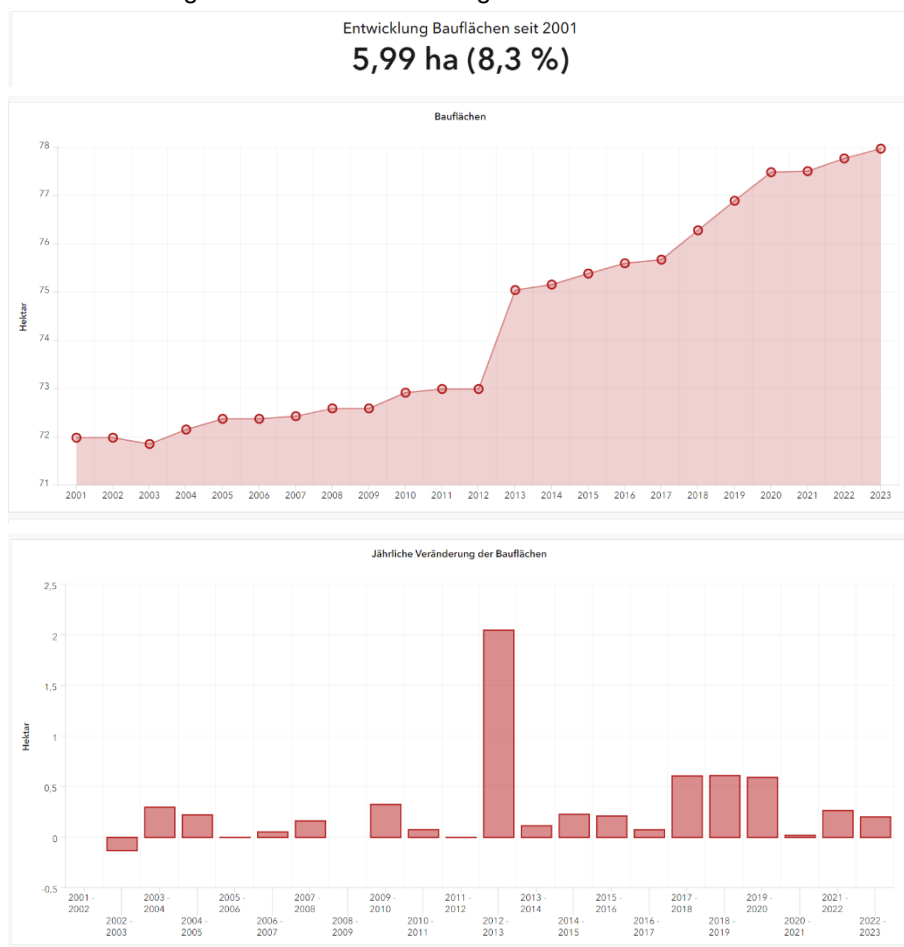


(ohne Vorbehaltsfläche, Ersichtlichmachung)

Info: Gesamt = BFL + BEF; BFL = BB + BK + BM + BW+BW-R; BEF = (BB)+(BK)+(BM)+(BW) [immer ohne V-BFL, V-BEF, EM] [ID d01102022 B0012023 o2022 v25092024 glz00104]

Quelle: Landesraumplanung Vorarlberg, Erhebung der Bauflächenreserven 2022

Die Entwicklung der Bauflächenwidmungen in der Gemeinde Bludesch stellt sich wie folgt dar.



Quelle: Landesraumplanung Vorarlberg, Raumb Beobachtung

4. BEURTEILUNG / FACHLICHE ÄUSSERUNG:

4.1. Allgemeine Grundlagen für Planungsentscheidungen im Flächenwidmungsplan

Die örtliche Raumplanung als Teil der nominellen Raumplanung ist aufgefordert, aufbauend auf den vom Vorarlberger Raumplanungsgesetz vorgesehenen Zielsystemen im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zukunfts-fähige Entwicklungsplanung und -steuerung zu betreiben. Der Flächenwidmungsplan stellt dabei ein Kerninstru-ment dar. Die Durchgängigkeit und Nachvollziehbarkeit der Zielsysteme ist dabei von besonderer Bedeutung. Dies deshalb, weil im Rahmen der vom Raumplanungsgesetz vorgegebenen übergeordneten Ziele (vgl. RPG § 2) und den auf das "Gesamtwohl der Bevölkerung" abgestellten Grundsätzen der Interessenabwägung (vgl. RPG § 3) die örtliche Entwicklungspolitik zu entwickeln und darauf aufbauend die konkrete Planungsentscheidung zu treffen ist. Systembedingt kann dabei keineswegs – wie dies in anderen Fachbereichen üblich ist – schon aus der Geset-zesformulierung die Erforderlichkeit, Zulässigkeit oder Sinnhaftigkeit von konkreten Planungsentscheidungen wie z.B. jener einer Flächenwidmung direkt abgeleitet werden. Es bedarf aufbauend auf den Rahmenvorgaben des RPG örtlicher entwicklungspolitischer Zielsetzungen aus welchen sich konkrete, öffentlich bekannte und nachvoll-ziehbare Zielsysteme für die jeweiligen Planungsentscheidungen ableiten (Finale Determinierung). Um dies zu gewährleisten sieht das RPG mehrere Planungsebenen im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde vor. Die we-sentlichsten sind das REK bzw. der REP, der Flächenwidmungsplan und in Folge der Bebauungsplan. Das REK

bzw. der REP hat dabei die grundsätzlichen entwicklungspolitischen Ziele der Gemeinde zu formulieren und diese in einen räumlichen Kontext zu stellen. Die Festlegungen von Flächenwidmungen haben diese Ziele aufzunehmen und soweit es dem Instrument der Flächenwidmung zuordenbar ist, umzusetzen. Dabei steht das Instrument der Flächenwidmung regelmäßig in dem Spannungsfeld, dass die Planungsentscheidung grundstücksbezogene Vermögenswerte massiv beeinflusst und damit eigentümerbezogene Betroffenheit auslöst, die Entscheidungsgrundlage hat dabei aber wie o.a. auf das "Gesamtwohl der Bevölkerung" vor dem Hintergrund der Zielsysteme abzustellen. Die Vollständigkeit, Kontinuität und Nachvollziehbarkeit dieser Zielsysteme ist daher von besonderer Bedeutung und wesentlicher Teil der Legitimation von Planungsentscheidungen.

Zur Vollständigkeit und Nachvollziehbarkeit der Planungs- und Entscheidungsgrundlagen:

Grundsätzlich liegt für die Gemeinde Bludesch mit dem Entwurf zum REP-Zielplan (Stand 05/2024) sowie dem entsprechenden Verordnungsentwurf eine übergeordnete Konzeption und Zielsetzung vor und ist daraus ableitbar, in welcher Form Siedlungsentwicklungen stattfinden bzw. welche Freiflächen besonders erhaltenswürdig sind. Für den antragsgegenständlichen Bereich mit seiner bestehenden Sondernutzung sind die o.a. Bestimmungen nur bedingt von Relevanz, vielmehr ergeben sich aus den textlichen Festlegungen spezifische Zielsetzungen für derartige besondere Bereiche und ist festgehalten, dass die Nachnutzungsmöglichkeiten für das Kasernenareal langfristig zu sichern sind. Dies schließt auch den konkreten und aktuellen Entwicklungsbedarf mit ein. Aus Sicht des USR stellen sich die vorliegenden Unterlagen zum REP als nachvollziehbar und ausreichend vollständig dar. Zur Gewährleistung einer geordneten Planung und nachvollziehbaren räumlichen Entwicklung wird seitens des USR jedenfalls ein konsequentes Einhalten und Umsetzen der Festlegungen als erforderlich angesehen und ist die vorliegende Darstellung der Entwicklungs- und Planungsziele der Gemeinde Bludesch im REP dazu grundsätzlich geeignet. Allerdings ist die Frage der Errichtung, des Betriebes und der Erforderlichkeit von Kasernen des Österreichischen Bundesheeres keine Frage, die auf der Planungsebene einer Gemeinde beurteilt werden kann. Abseits dieser fachlichen Feststellung wird die Rechtsfrage zu klären sein, ob diese Frage überhaupt in den Wirkungsbereich der Gemeinde fällt. Aus raumplanungsfachlicher Sicht ist jedenfalls ein REP nach dem Vorarlberger Raumplanungsgesetz für diese Frage schon aufgrund der Planungsebene ungeeignet.

4.2. Raumplanungsfachliche Beurteilung im Kontext der Planungsziele der Gemeinde

Den antragsgegenständlichen Bereich und Fall betreffend ist gemäß den vorliegenden Materialien des Räumlichen Entwicklungsplanes (Entwurfsstand) dargestellt, dass die Nutzungsmöglichkeiten langfristig zu sichern sind. Dies impliziert auch den konkreten Entwicklungsbedarf sowie allfällige Aus- und Umbaumaßnahmen des Standortortes. Darüber hinausgehende oder gar mit allgemeinen Siedlungsentwicklungen verbundene Tendenzen sind über die entsprechende Darstellung im Zielplan ausgeschlossen (Festlegung Siedlungsrand, kein bauliches Entwicklungsgebiet für Wohnen/Gewerbe). Die getroffenen Festlegungen und diesbezüglichen Überlegungen stellen sich aus Sicht des USR als zweckmäßig dar.

Wie oben dargestellt wird aus fachlicher Sicht die Planungskompetenz der Gemeinde in diesem Zusammenhang mangels geeigneter Planungsebene im Rahmen des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde bezweifelt. Eine Klärung der damit verbundenen Rechtsfrage kann im Rahmen der gegenständlichen fachlichen Äußerung nicht erfolgen.

Ob die Festlegung einer kasernenspezifischen Widmung (FS-Kaserne) gegenüber dem Interessensträger Republik Österreich im Rahmen der Landesverteidigung (Bundesheer) überhaupt bindende Wirkung hat, solange es sich um spezifische militärische Anlagen handelt und ob Kasernen in der gegenständlichen Form solche spezifischen

militärischen Anlagen darstellen, oder ob eine solche Widmung zunächst gegenüber dem Interessensträger Bundesheer nicht mehr einer Kenntlichmachung im Rahmen des Flächenwidmungsplanes entspricht, ist als Rechtsfrage zu klären.

Das Planungsinteresse und die Planungskompetenz der Gemeinde können sich aber in der Tatsache begründen, dass andere als militärische Nutzungen ausgeschlossen werden. Dies war in der Vergangenheit insbesondere dann für die kommunale Planungsebene relevant, wenn sich militärische Planungen geändert haben und Kasernenareale ganz oder teilweise zur Nachnutzung militärisch freigestellt wurden. Dass eine solche Umnutzung aufgrund der aktuellen allgemeinen Sicherheitslage in Europa derzeit im gegenständlichen Fall nicht im Vordergrund steht, ändert nichts am begründeten örtlichen Planungsinteresse einer Gemeinde andere als militärische Nutzungen auszuschließen und ggf. später solche Nutzungsänderungen mitzugestalten. Dies ist aus raumplanungsfachlicher Sicht der wesentliche Grund, warum der Gemeinde eine Widmung als „FS-Kaserne“ dringend empfohlen wird. Nur damit kann langfristig verhindert werden, dass andere Nutzungen als militärische ohne Berücksichtigung der Planungsinteressen der Gemeinde umsetzbar sind. Das zentrale Interesse an der Ausweisung einer FS-Kaserne muss daher aus raumplanungsfachlicher Sicht bei der Gemeinde liegen.

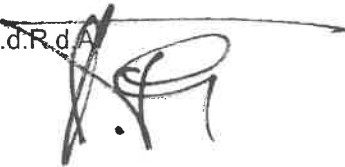
Im konkreten Fall ist hinsichtlich der raumplanungsfachlichen und -rechtlichen Voraussetzungen daher festzuhalten, dass eine antragsgemäße Sondergebietswidmung iSd gesetzlichen Bestimmungen zulässig ist und aus fachlicher Sicht des USR der Gemeinde dringend empfohlen wird. Der gegenständliche Standort erscheint dafür in vollem Umfang geeignet und wurden insbesondere mit der letzten RPG-Novelle die Voraussetzungen geschaffen, derartige Nutzungen (Kaserne) als Sondergebiete zu widmen. Seitens des USR kann zur konkreten Absicherung der Widmungswortlaut **„FS-Kaserne des Österreichischen Bundesheeres“** empfohlen werden und können nur damit die Planungsinteressen der Gemeinde Bludesch abgesichert werden.

In gleicher Weise sind aus raumplanungsfachlicher Sicht die Planungsinteressen des Landes zu sehen. Aus Sicht des USR ist die auch im antragsgegenständlichen Bereich verordnete Landesgrünzone nicht direkter Beurteilungsgegenstand, steht diese aber einem Verfahren zur Änderung des Flächenwidmungsplanes ohnehin nicht entgegen. Wie das AdVLR darstellt, ist die Durchführung einer UEP für den betreffenden Bereich nicht erforderlich. Eine gesetzlich nicht zwingend erforderliche und damit voraussetzende Herausnahme aus der Landesgrünzone würde – ähnlich wie ein Verzicht der Gemeinde auf eine FS-Widmung – den künftigen Planungsspielraum des Landes ohne Not und gesetzliche Erfordernis schmälern. Aus raumplanungsfachlicher Sicht kann eine solche Herausnahme daher in Zusammenhang mit der gegenständlichen Änderung des Flächenwidmungsplanes nicht empfohlen werden.

Somit liegen aus Sicht des USR alle Voraussetzungen vor, eine antragsgemäße Widmung als Sondergebiet zu verordnen. Hinsichtlich der widersprüchlichen Aussagen zum Konsens des Bestandes und dem Umfang einer allenfalls erforderlichen UEP erfolgte eine Abstimmung mit dem AdVLR (Abt. Raumplanung) und teilt diese mit, dass weder ein UEP-Verfahren durchzuführen ist, noch der baurechtliche Konsens des Baubestandes anzuzweifeln ist. Gemäß § 3 Abs. 1 lit. a der Verordnung der Landesregierung über Pläne, die von der Umwelterheblichkeitsprüfung oder der Umweltprüfung ausgenommen sind, ist eine Umwelterheblichkeitsprüfung bzw. eine Umweltprüfung jedenfalls nicht erforderlich bei Widmungen, die ausschließlich der Anpassung des Flächenwidmungsplanes an einen rechtmäßigen Baubestand dienen.

5. ZUSAMMENFASSUNG UND EMPFEHLUNG:

Seitens des USR wird aus fachlicher Sicht eine antragsgemäße Sondergebietswidmung – eingeschränkt auf die konkrete Nutzung als „Kaserne des Österreichischen Bundesheeres“ – empfohlen. Der vorliegende Standort ist dafür in vollem Umfang geeignet (Bestandsnutzung) und steht auch die im vorliegenden Bereich verordnete Landesgrünzone einem diesbezüglichen Widmungsverfahren nicht entgegen. Aus Sicht des USR können nur damit die Planungsinteressen der Gemeinde Bludesch sowie auch des Landes in ausreichendem Maße abgebildet werden.

F.d.R.d.A.


DI Andreas Falch

Vorsitzender des Unabhängigen Sachverständigenrates

Planzeichen des Flächenwidmungsplanes

DARSTELLUNG DER WIDMUNGEN

Bauflächen

Baufläche-Kerngebiet (§ 14 Abs. 2 RPG)	BK
Baufläche-Wohngebiet (§ 14 Abs. 3 RPG)	BW
Baufläche-Mischgebiet (§ 14 Abs. 4 RPG)	BM
Baufläche-Betriebsgebiet I (§ 14 Abs. 5 RPG)	BB-I
Baufläche-Betriebsgebiet II (§ 14 Abs. 6 RPG)	BB-II

Bauerwartungsflächen

Bauerwartungsfläche-Kerngebiet (§ 17 RPG)	(BK)
Bauerwartungsfläche-Wohngebiet (§ 17 RPG)	(BW)
Bauerwartungsfläche-Mischgebiet (§ 17 RPG)	(BM)
Bauerwartungsfläche-Betriebsgebiet I (§ 17 RPG)	(BB-I)
Bauerwartungsfläche-Betriebsgebiet II (§ 17 RPG)	(BB-II)

Zonen und besondere Flächen

Baufläche-Wohngebiet (Roter Punkt): Punktuell und als eigenes Grundstück ausgewiesene Fläche von höchstens 600 m² (§ 14 Abs. 3 RPG)	X-R X = BW
Zone für Gebäude und Anlagen für land- und forstwirtschaftliche Zwecke (§ 14 Abs. 4 RPG)	X-L X = BM
Zone für Produktionsbetriebe (§ 14 Abs. 5 dritter Satz RPG)	X-P# X = BB-I # = a, b oder c
Zone für Seveso-Betriebe (§ 14 Abs. 7 RPG)	X-S# X = BB-I oder BB-II # = lfd. Nr. (gegebenenfalls mit entsprechendem Text in der Legende)
Verdichtungszone (§ 14 Abs. 9 RPG)	X-V X = Baufläche
Besondere Fläche für Einkaufszentren (§ 15 RPG)	X-E# X = Baufläche # = lfd. Nr. (mit entsprechendem Text in der Legende)

Besondere Fläche für sonstige Handelsbetriebe (§ 15a RPG)	X-H# X = Baufläche # = lfd. Nr. (gegebenenfalls mit entsprechendem Text in der Legende)
Besondere Fläche, in der auch Ferienwohnungen errichtet werden dürfen (§ 16 RPG)	X-Fa X = Baufläche
Besondere Fläche, in der nur Ferienwohnungen errichtet werden dürfen (§ 16 RPG)	X-Fn X = Baufläche
Besondere Fläche für publikumsintensive Veranstaltungsstätten (§ 16b Abs. 5 RPG)	X-PV# X = Baufläche # = lfd. Nr. (gegebenenfalls mit entsprechendem Text in der Legende)

Freiflächen

Freifläche-Landwirtschaftsgebiet (§ 18 Abs. 3 RPG)	FL
Freifläche-Sondergebiet (§ 18 Abs. 4 RPG)	FS z.B. Schutzhütte
Freifläche-Freihaltegebiet (§ 18 Abs. 5 RPG)	FF

Vorbehaltsflächen

Vorbehaltsfläche (§ 20 RPG)	X-[#] X = Grundwidmung # = lfd. Nr. (mit entsprechendem Text in der Legende)
--------------------------------	--

Verkehrsflächen

Straßen (§ 19 RPG)	
Schienenbahn einschließlich Standseilbahn (§ 19 RPG)	Bahn

Befristungen und Folgewidmungen

Baufläche oder Freifläche-Sondergebiet (Grundwidmung) mit Befristung (F) und Folgewidmung (§ 12 Abs. 4 RPG)	X ^{F-xx} X = Baufläche oder FS xx = Folgewidmung
Besondere Widmung (Punkte 1.3.6 - 1.3.10) mit Befristung (F) (§ 12 Abs. 5 RPG)	X-xx ^F X = Grundwidmung xx = Besondere Widmung

Indexierung

Indexierung (§ 13 Abs. 3 RPG)	X# X = Grundwidmung # = lfd. Nr. (mit entsprechendem Text in der Legende)
----------------------------------	---

DARSTELLUNG DER ERSICHTLICHMACHUNGEN

Verkehrsflächen

Straßen (§ 12 Abs. 8 RPG)	L 52
Straßen (Planung) (§ 12 Abs. 8 RPG)	S 16
Schienenbahn einschließlich Standseilbahn (§ 12 Abs. 8 RPG)	Bahn
Fußweg, Radweg (§ 12 Abs. 8 RPG)	• • • • •
Fußweg, Radweg (Planung) (§ 12 Abs. 8 RPG)	○ ○ ○ ○ ○

Flächen mit besonderer Naturgefährdung

Gefahrenzonenkarte der WLV: (Gefahren-, Intensiv- und Hinweiszonen) (§ 12 Abs. 8 RPG)	
Gefahrenzonen nach WRG: (Gebiete mit potentiell signifikantem Hochwasserrisiko) (§ 12 Abs. 8 RPG)	

Flächen mit Nutzungsbeschränkungen

Forstwirtschaftlich genutzte Flächen (Wald) (§ 12 Abs. 8 RPG)	F
Gewässer (§ 12 Abs. 8 RPG)	W
Schutzgebiet nach § 26 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung (§ 12 Abs. 8 RPG)	
Wasserrechtlich besonders geschütztes Gebiet (§ 12 Abs. 8 RPG)	
Seveso-Schutzabstand (§ 12 Abs. 7 i.V.m. Abs. 8 RPG)	
Rohstoffplan-Lockergesteine (§ 12 Abs. 8 RPG)	
Bergbauggebiet nach Mineralrohstoffgesetz (§ 12 Abs. 8 RPG)	
Archäologische Fundzonen (§ 12 Abs. 8 RPG)	

Versorgungsanlagen

Leitungen mit allfälligem Baubeschränkungsbereich (Hochspannungsleitung, Hauptsammler, Gas-Hochdruckleitung) (§ 12 Abs. 8 RPG)	---
Kraftwerk, Umspannwerk (§ 12 Abs. 8 RPG)	

DARSTELLUNG DER GEMEINDEGRENZE

Gemeindegrenze	
----------------	--

Planzeichen für Vorbehaltsflächen, die vor der Novelle der Planzeichenverordnung LGBl.Nr. 12/2019 gewidmet wurden:

Vorbehaltsflächen (Abk. / Text), insbesondere:	[xx]-X
be Bildungseinrichtung	xx = Abk. der Vorbehalts- flächen- Verwendung
ev Entsorgung u. Versorgung	
fh Friedhof	
ge Gesundheitseinrichtung	
ke Kulturelle Einrichtung	
ko Konfessionelle Einrichtung	
öf Öffentliche Flächen	
öv Öffentliche Verwaltung u. Dienstleistung	
rs Rettungs- u. Sicherheitseinrichtung	
se Soziale Einrichtung	
sf Sport- u. Freizeiteinrichtung	X = Unter- lagswidmung
vi Verkehr u. Infrastruktur	

Liste der Vorbehaltsflächen-Kennungen:

KN	Verwendung	KN-ALT
ev	Abfallbeseitigungsanlage	AB
ev	Abwasserreinigungsanlage	AR
se	Altersheim	AH
ev	Altölannahmestelle	AÖ
ev	Altstoffsammelstelle	AS
be	Ausbildungs- u. Ferienhotel	AU
öv	Bauhof	BH
rs	Bergrettung	BR
be	Berufsschule	BS
be	Bibliothek	BI
be	Bildungseinrichtung	BE
rs	Bundesgendarmerie	BG
vi	Bushaltestelle	BU
sf	Camping	CA
öf	Dorfplatz	DP
ev	Entsorgung u. Versorgung	
be	Fachhochschule	FL
be	Fachwerkstätte Landwirtschaft für Menschen mit Behinderung	FS
sf	Ferienheim	FM
ev	Fernheizwerk	FW
ev	Fernmeldeamt	FA
rs	Feuerwehr	FE
vi	Flugplatz	FP
öv	Forsthof	FO
sf	Freibad	FB
sf	Freizeitzentrum	FZ
fh	Friedhof	FH
se	Fürsorge	FR
ev	Gaswerk	GW
ko	Gebetshaus	GB
se	Gehörlosenheim	GH
öv	Gemeindeamt	GA
öv	Gemeindehaus	GE
ke	Gemeindsaal	GS
ke	Gemeindezentrum	GZ
ge	Gesundheitseinrichtung	
be	Gymnasium	GY
sf	Hallenbad	HB
be	Hauptschule	HS

KN	Verwendung	KN-ALT
be	Haushaltsschule	HH
ev	Heizwerk	HW
ev	Hochbehälter	HO
	Hotel	HT
	Internat	IN
	Jagdhaus	JA
	Jugendheim	JH
sf	Jugendspielplatz	JS
ko	Kapelle	KA
	KFZ Prüfhalle	KF
se	Kinderdorf	KD
se	Kindergarten	KG
sf	Kinderspielplatz	KS
ko	Kirche	KI
ev	Klärbecken	KÄ
ko	Kloster	KL
ko	Konfessionelle Einrichtung	
ge	Krankenhaus	KH
öv	Krematorium	KR
ke	Kulturelle Einrichtung	
ke	Kulturheim	KU
ke	Kulturzentrum	KZ
sf	Kunsteisbahn	KB
sf	Kunsteisbahn	KE
öf	Kurpark	KP
be	Landwirtschaftsschule	LW
se	Lebenshilfe	LH
ke	Mehrzwecksaal	MZ
	Messe	ME
be	Mittelschule	MS
ke	Museum	MU
ke	Musikprobelokal	MP
be	Musikschule	MK
ev	Nahwärmeversorgung	NW
öv	Öffentliche Einrichtung	ÖE
öf	Öffentliche Flächen	
öv	Öffentliche Verwaltung	ÖV
öv	Öffentliche Verwaltung u. Dienstleistung	
öf	Öffentlicher Platz	ÖP

KN	Verwendung	KN-ALT
öf	Öffentliches Grün	ÖG
	Ortsteilzentrum	OZ
vi	Österreichischer Rundfunk	ÖR
be	Pädagogisches Förderzentrum	PÄ
öf	Park	PK
vi	Parkgarage	PG
vi	Parkhaus	PA
vi	Parkplatz	PP
ko	Pfarrheim	PR
ko	Pfarrhof	PH
se	Pflegeheim	PF
be	Polytechnische Schule	PS
be	Polytechnischer Lehrgang	PL
öv	Postamt	PT
ev	Pumpwerk	PW
ev	Quellfassung	QF
	Rasthaus	RH
öv	Rathaus	RT
ev	Regenrückhaltebecken	RB
rs	Rettungs- u. Sicherheitseinrichtung	
rs	Rettungsabteilung Rotes Kreuz	RA
rs	Rettungsgebäude	RG
sf	Schießstand	SS
öv	Schlachthaus	SH
ev	Schmutzwasserpumpwerk	SW
ev	Schöpfwerk (am See)	SK
rs	Schutzraum	SR
vi	Seilbahn	SB
rs	Sicherheitszentrum	SI
be	Sonderschule	SO

KN	Verwendung	KN-ALT
se	Soziale Einrichtung	
se	Sozialzentrum	SZ
sf	Sport- u. Freizeiteinrichtung	
sf	Sport und Erholung	SE
sf	Sportanlage	SA
sf	Sportfläche	SP
sf	Stadtgarten	SG
vi	Stellfläche	ST
öv	Telegrafnamt	TA
sf	Tennishalle	TE
sf	Tennisplatz	TP
be	Textilschule	TX
ke	Theater	TH
se	Therapiestation	TS
	Tiefgarage	TG
öv	Tourismusinformation	TI
ev	Übergabestation Gas	ÜG
ev	Umspannwerk	UW
ke	Veranstaltungs- und Kommunikationsz.	VK
ke	Veranstaltungszentrum	VZ
ke	Vereinshaus	VH
vi	Verkehr u. Infrastruktur	
öv	Viehhalle	VI
be	Volksschule	VS
öv	Wählamt	WT
ev	Wasseraufbereitungsanlage	WA
ev	Wasserwerk	WW
öv	Werkhof	WH
öv	Wildbach- u. Lawinenverbauung	WL
öv	Zollamt	ZA